

S a t z u n g des Turnvereins 1846 Bretten e.V.

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Satzung des TV 1846 Bretten e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen Turnverein 1846 Bretten e.V.

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bretten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze und Zweck des Vereins:

Der Verein wahrt Neutralität in politischen und weltanschaulichen Fragen. Persönlichkeitsbildung, staatsbürgerliches Bewusstsein und Toleranz sind Grundmotive des Handelns. Die Zusammenarbeit mit Elternhäusern, Schule, Kirche, Gemeinde und Staat und allen Stellen, deren Zielsetzung ähnlich ist, wird angestrebt.

Sportarten aller Altersklassen, die der Gesunderhaltung, der Erziehung, der Persönlichkeitsbildung und der Freizeitgestaltung dienen, stellen den Zweck des Vereins dar.

Die Grundschulung und Breitenarbeit ist wesentlicher Inhalt des Wirkens. Es ist besonderes Anliegen, Schüler/Schülerinnen und Jugendliche unter Wahrung der Grundsätze des Vereins in den turnerischen und spielerischen Disziplinen heranzubilden. Körperschulung, Ertüchtigung und Leistungsstreben werden bei den Jugendlichen besonders gefördert.

Der Verein mit all seinen Verantwortlichen tritt aktiv für einen umfassenden Schutz aller Mitglieder gegen Gewalt in allen Bereichen ein. Dies schließt jegliche Form der Gewalt ein, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist. Dieser Schutz umfasst nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch alle weiteren Sportler, alle Trainer, alle Übungsleiter sowie alle Engagierte und Mitarbeitende in allen Funktionen.

Es ist Aufgabe des Vereins, seinen Mitgliedern die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zu bieten.

§ 3

Gemeinnützigkeit:

Der Turnverein 1846 Bretten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie sind Angestellte des Vereins.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5

Verhältnis zu Verbänden:

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes. Einzelne Abteilungen können zusätzlich Mitglieder von Fachverbänden sein.

§ 6

Mitglieder:

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Mitgliedern über 18 Jahren
- c) Mitgliedern unter 18 Jahren
- d) fördernden Mitgliedern.

§ 7

Mitgliedschaft und Beiträge:

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für Jugendliche ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, soweit diese in der Finanzordnung geregelt ist, und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder, Rentner, Übungsleiter erhalten auf Antrag Ermäßigung. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Antrag entscheiden, ob in begründeten Fällen der Beitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden kann. Die Abteilungen können einen Abteilungsbeitrag erheben.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluss oder Tod. Dem Vorstand muss der Austritt schriftlich angezeigt werden. Austritte sind nur zum Jahresende möglich. Der Austretende hat keinen Anspruch an den Verein.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig bei:

- a) Nichtbezahlung des Beitrages trotz wiederholter Mahnung,
- b) groben und wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzungen,
- c) wiederholter, absichtlicher Nichtbefolgung oder wissentlicher Zuwiderhandlungen gegen Anordnung von Mitgliedern des Vorstandes, der Abteilungs- oder Übungsleiter,
- d) grober oder fahrlässiger Sachbeschädigung des Vereinseigentums oder von Eigentum, für welches der Verein die Verantwortung trägt,
- e) unehrenhaftes Verhalten,
- f) vereinschädigendes Verhalten.

Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Hauptversammlung frei.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Stimmberechtigt bei Vereins- und Hauptversammlungen sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie bis zu 10 gewählte Vertreter der Vereinsjugend. Wählbar ist ein Mitglied mit Volljährigkeit.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind erforderlich, wenn:

- a) im Interesse des Vereins der Vorstand diese einberuft,
- b) mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

Zur Ausübung der Übungstätigkeit stehen den Mitgliedern und Abteilungen die vereinseigenen Geräte, Platzanlagen und Gebäude zur Verfügung, sofern diese für den jeweiligen Übungszweck vom Vorstand freigegeben sind und ein Übungsleiter die Aufsicht führt.

Die Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen sind nur im Rahmen der Vereinbarungen zwischen Stadtverwaltung Bretten und Turnverein 1846 Bretten e.V. möglich.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, gewissenhaft die Satzung des Vereins zu befolgen. Gemäß den Grundsätzen des Vereins werden von allen Mitgliedern positive Mitarbeit und Unterstützung erwartet.

§ 10

Organe des Vereins:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Referat Wettkampf- und Leistungssport
- d) Referat Turnen, Freizeit und Gesundheit
- e) Jugendjahreshauptversammlung
- f) Jugendvorstand

§ 11

Die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung findet jährlich, möglichst frühzeitig, statt. Unter Angabe der Tagesordnung lädt der Vorstand 14 Tage vor dem Hauptversammlungstermin die Mitglieder in der lokalen Tagespresse zur Hauptversammlung ein. Die Ankündigung zur Hauptversammlung soll auch im Turnerecho erscheinen.

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschluss-fähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Arbeit in der Hauptversammlung wird durch die Geschäfts-/Versammlungsordnung geregelt.

Aufgaben der Hauptversammlung:

- a) Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstand
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung und Liquidation des Vereins

- h) Erledigung von Anträgen an die Hauptversammlung
- i) Veräußerungen und Verpfändungen von Vereinsliegenschaften, Belastungen des Vereinseigentums mit Grundschulden über Euro 50.000,--.
- j) Bestätigung der vom Vorstand ernannten Ehrenmitglieder.

Für folgende Beschlüsse der Hauptversammlung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich:

Änderung der Satzung

Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Sie können auf Antrag und durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung auch geheim vollzogen werden.

§ 12

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Leiter Referat Finanzen
4. Leiter Referat Verwaltung
5. Leiter Referat Öffentlichkeitsarbeit
6. Leiter Referat Wettkampf-/Leistungssport
7. Leiter Referat Turnen, Freizeit und Gesundheit
8. Jugendleiter und –leiterin (mit einem Stimmrecht)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Es besteht Einzelvertretungsberechtigung.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur im Vertretungsfall gerichtlich und außergerichtlich vertreten darf.

Der Referatsleiter für Finanzen führt eigenverantwortlich die Finanzen.

Die Mitglieder des Vorstandes 1-5 werden auf 2 Jahre von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes scheiden im Wechsel aus (?). Die Wiederwahl ist zulässig. Die Referatsleiter „Wettkampf-/Leistungssport“, „Turnen, Freizeit und Gesundheit“ und der Jugendvorstand werden von den Referatsversammlungen in den Vorstand gewählt.

Sie werden von der Hauptversammlung bestätigt.

Die Arbeit im Vorstand regelt die von der Vorstandschaft erstellte Geschäftsordnung.

§ 13

Referate:

- a) Das Referat Wettkampf- und Leistungssport besteht aus den Abteilungsleitern der Wettkampf- und Leistungsabteilungen.
- b) Das Referat Turnen, Freizeit und Gesundheit besteht aus den Abteilungsleitern der Turnen-, Freizeit und Gesundheitsabteilungen.
Das Kurssystem ist diesem Referat zugeordnet.

Die Abteilungsleiter der zwei Referate „Wettkampf-/Leistungssport“ und „Turnen, Freizeit und Gesundheit“ können bei Verhinderung ihre Stellvertreter in den Vorstand entsenden. Sie üben dann das Stimmrecht des jeweiligen Referatsleiters im Vorstand aus.

Die Referatsleiter „Wettkampf-/Leistungssport“ bzw. „Turnen, Freizeit und Gesundheit“ und ihre Stellvertreter werden auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Referatsmitglieder gewählt.

In den jeweiligen zwei Referaten haben je ein Vertreter der Jugend Sitz und Stimmrecht. Die Aufgaben und Arbeitsfelder für die beiden Referate regelt die Geschäftsordnung.

Der Referatsleiter für „Wettkampf-/Leistungssport“ sowie der Referatsleiter für „Turnen, Freizeit und Gesundheit“ sind ordentliche Mitglieder im Vorstand.

Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, die Referate „Wettkampf-/Leistungssport“ sowie „Turnen, Freizeit und Gesundheit“ jederzeit binnen einer Frist von 1 Woche einzuberufen. Die Protokolle werden vom Schriftwart oder Vorsitzenden unterzeichnet.

Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sie sind über die Tagesordnung und den Termin zu informieren.

§ 14

Fachabteilungen:

Jede Abteilung wird von einem 1. und 2. Abteilungsleiter geleitet.

Sie werden alle zwei Jahre rechtzeitig vor der Hauptversammlung von den

Abteilungsangehörigen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des ersten und zweiten

Abteilungsleiters erfolgt jeweils um ein Jahr versetzt. Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Abteilungen und die Abteilungsleiter regeln ihre Abteilungsangelegenheiten selbständig und sind dem Verein verantwortlich.

Die Zielsetzung des Vereins erfordert die Zusammenarbeit aller Abteilungen untereinander.

§15

Jugendarbeit:

Die Jugendlichen aller Abteilungen sind in der Vereinsjugend zusammengefasst. Sie sind in den einzelnen Abteilungen des Vereins verankert.

Die Grundsätze sind mit dem Vereinszweck § 2 identisch. Die Jugendarbeit wird durch die Jugendordnung geregelt.

§ 16

Haftung des Vereins:

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden an Leben und Sachgut nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 17

Ehrungen:

Ehrungen werden nach der bestehenden Ehrenordnung vorgenommen.

§ 18

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von

75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bretten zur treuhänderischen Verwaltung, die das Vermögen unmittelbar zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied irgendwelche Anrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung:

Nach Genehmigung durch die Hauptversammlung am 20. März 2024 tritt die vorstehende Satzung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten gelten frühere Satzungen als erloschen.

Stefan Hammes

1. Vorsitzender